

amtliche Bekanntmachung

015 K 012/22



AMTSGERICHT GLADBECK

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

Donnerstag, 06.06.2024, 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Gladbeck, Schützenstraße 21, 45964 Gladbeck, Ebene 5, Saal
D

das im Grundbuch von Gladbeck Blatt 17262 eingetragene Grundstück und die zugebuchten Anteile

Grundbuchbezeichnung:

Gemarkung Gladbeck, Flur 126 Flurstück 1070, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße 6 a, 370 m²,

2/42 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 126 Flurstück 1046, Verkehrsfläche, Lohstraße, 143 m²,

2/42 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 126 Flurstück 1047, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße, 157 m²,

2/42 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 126 Flurstück 1048, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße, 1224 m²,

2/42 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Gladbeck, Flur 126 Flurstück 1049, Gebäude- und Freifläche, Lohstraße, 017 m²

versteigert werden.

Es handelt sich um ein mit einer ZwFDH (Wfl. ca. 132 m²) bebautes Grundstück nebst Anteile an Wege-, Garagenhofgrundstücken. Baujahr: Um 1900 (fiktives Baujahr: 1963).

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 12.04.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 246.000,00 € festgesetzt.

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Gladbeck, 20.11.2023